



Informationsveranstaltung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Kommunalwahlen 2026



Diese Präsentation dient der allgemeinen Information zum Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und basiert auf dem derzeit geltenden Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere der NKWG, NKWO und NKomVG).

Wenngleich die Schulungsunterlagen selbstverständlich mit aller gebotenen Sorgfalt erstellt wurden, handelt es sich lediglich um einen ergänzenden Überblick. Maßgeblich sind die o.g. wahlrechtlichen Vorschriften, mit denen eine eigenständige Auseinandersetzung erfolgen muss und zu dem konkrete Anfragen an das Wahlbüro der Stadt Celle gerichtet werden können. Es wird insofern weder eine Gewähr für die juristische Korrektheit und Vollständigkeit der Inhalte noch die Verantwortung für rechtliche Entscheidungen übernommen, die auf Grundlage dieser Unterlagen getroffen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Form verwendet – sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Alle Rechte sind vorbehalten. Die verwendeten Bilder wurden mit KI erstellt. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Agenda

1. Grundlagen für die Kommunalwahlen
2. Wer darf Wahlvorschläge einreichen?
3. Geltungsbereich von Wahlvorschlägen
4. Regelungen / Einschränkungen
5. Bewerber
6. Allgemeine Verfahrensfragen
7. Allgemeine Informationen
8. Benötigte Formulare
9. Das Wichtigste in Kürze



1. Grundlagen für die Kommunalwahlen

Wahlen sind nur auf der Grundlage von Wahlvorschlägen möglich.

- Wähler sind an die Auswahl der von den Wahlvorschlagsträgern aufgestellten Bewerber gebunden.
- Wählbare Bewerber können nur gültige Stimmen erhalten und gewählt werden, wenn diese in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen (WICHTIG – jeweils aktuelle Fassung beachten):

- Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)
- Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

2. Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

- Wahlvorschlagsträger können sein:
 - Parteien i.S.d. Art. 21 Grundgesetz (GG)
 - Wählergruppen
 - Einzelbewerber



3. Geltungsbereich des Wahlvorschlags

Jeder Wahlvorschlag gilt jeweils nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

- 5 Wahlbereiche im Wahlgebiet Celle

Grundsätze:

- Einzelbewerber dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren.
- Parteien u. Wählergruppen dürfen für jeden Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Wahlvorschläge gelten einheitlich für die Personen- und Listenwahl.
- Die Kandidatur ist auch in einem Wahlbereich möglich, in dem der Bewerber nicht seinen Wohnsitz inne hat (z.B. wohnhaft in Wahlbereich I, kandidiert jedoch in Wahlbereich II)

Wahlbereich I:

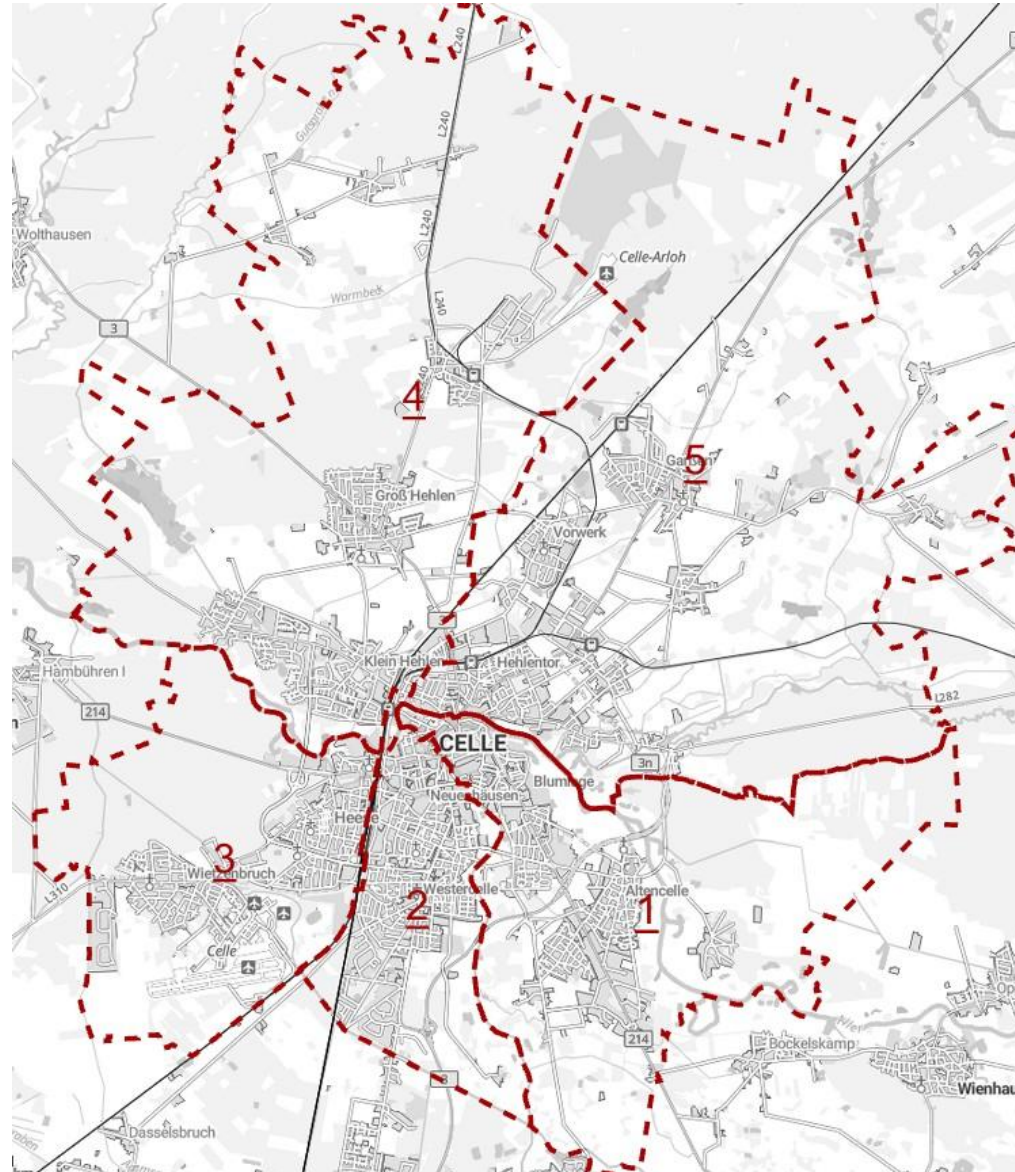
- Altencelle
- Blumlage/Altstadt

Wahlbereich II:

- Neuenhäusern
- Westercelle

Wahlbereich III:

- Neustadt/Heese
- Wietzenbruch



Wahlbereich IV:

- Klein Hehlen
- Boye
- Groß Hehlen gem. mit Hustedt u. Scheuen

Wahlbereich V:

- Vorwerk
- Hehlentor
- Garßen
- Altenhagen gem. mit Bostel u. Lachtehausen

4. Regelungen / Einschränkungen

- Für jeden Wahlbereich darf eine Partei/Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien/Wählergruppen sind unzulässig.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien/ Wählergruppen sind ebenfalls unzulässig.
 - Parteien können ungeachtet dessen parteilose Bewerber und Wählergruppen Parteimitglieder als Kandidaten aufstellen.
 - Mitglieder mehrerer Parteien oder Wählergruppen können als eigens zu diesem Zweck gebildete Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Regelungen / Einschränkungen

- Jeder Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag aufstellen lassen.
- **Unzulässig** ist die Benennung eines Bewerbers ...
 - auf dem Wahlvorschlag unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger,
 - auf den Wahlvorschlägen desselben Wahlvorschlagsträgers für mehrere Wahlbereiche,
und
 - für mehrere Wahlen derselben Art (z.B. die Gemeindewahl in mehreren Gemeinden).

4. Regelungen / Einschränkungen

Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur bei verschiedenen Wahlen:

- Derselbe Bewerber kann sich zugleich für einen Sitz im Gemeinderat und im Kreistag bewerben.
- Auch die gleichzeitige Kandidatur für eine Vertretungswahl und eine Direktwahl ist zulässig.
 - Hier muss sich der Bewerber nach der Wahl jedoch zwischen Amt und Mandat entscheiden.

4. Regelungen / Einschränkungen

- Die Bewerber eines Parteiwahlvorschlages dürfen keiner anderen Partei als derjenigen angehören, die den Wahlvorschlag aufstellt.
 - Eidesstattliche Versicherung zur Parteimitgliedschaft muss daher abgegeben werden (Anlage 8)
 - von allen auf dem Wahlvorschlag benannten Bewerbern (auch parteilose!)

- Parteilose Bewerber, die auf Wahlvorschlägen von Parteien kandidieren, dürfen nicht durch den Zusatz „parteilos“ o.ä. gekennzeichnet werden.

4. Regelungen / Einschränkungen

- Die Bewerber eines Wahlvorschlags einer Wählergruppe dürfen beliebigen Parteien angehören oder parteilos sein.
 - Das gilt selbst dann, wenn ein Parteimitglied von der Wählergruppe in den Wahlvorschlag für die Gemeindewahl aufgenommen wird, für die Kreiswahl aber gleichzeitig im Wahlvorschlag seiner Partei aufgeführt wird.

- Einzelbewerber dürfen beliebigen Parteien angehören.

5. Bewerber - Wählbarkeitsvoraussetzungen

Vertretungswahlen

- deutsche oder EU-Staatsbürgerschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wohnsitz seit mind. 6 Monaten im jeweiligen Wahlgebiet
- kein Ausschluss von der Wählbarkeit

Direktwahl

- deutsche oder EU-Staatsbürgerschaft
- min. 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt
- kein Ausschluss von der Wählbarkeit
- Verfassungstreue („Gewähr dafür [...], jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des GG für die BRD einzutreten“)
- keine Wohnsitzklausel

Sämtliche Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen am Wahltag vorliegen.

5. Bewerber

Niemand darf gegen seinen Willen in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- Zustimmungserklärung des Bewerbers vonnöten
 - kann vom Bewerber im Vorfeld oder nach der Aufstellung des Wahlvorschlags eingereicht werden
 - ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen
 - ist unwiderruflich



5. Bewerber

- pro Wahlvorschlag min. 1 Bewerber
- Höchstzahl richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Bewerber und nach der Anzahl der Wahlbereiche
 - Für die Stadtratswahl wären dies höchstens 12 Bewerber (vgl. §§ 177 Abs. 2 i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – 42 Abgeordnete).
 - Wahlvorschläge können zwar auch mit einer höheren Bewerberanzahl eingereicht werden, jedoch werden diese mit Beschluss des Wahlausschusses von unten heran gestrichen.

5. Bewerber

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in den Ortsräten richtet sich nach § 91 Abs. 1 S. 1 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Celle

Höchstzahl:

- Altencelle: 14
- Altenhagen gem. Bostel u. Lachtehausen: 12
- Blumlage/Altstadt: 14
- Boye: 10
- Garßen: 12

5. Bewerber

Höchstzahl:

- Groß Hehlen gem. mit Hustedt u. Scheuen: 14
- Hehlentor: 14
- Klein Hehlen: 14
- Neuenhäusern: 14
- Neustadt/Heese: 16
- Vorwerk: 12
- Westercelle: 14
- Wietzenbruch: 12

6. Allgemeine Verfahrensfragen

1. Aufstellungsversammlung

- Anwesenheit der Bewerber nicht notwendig
- min. 3 stimmberechtigte Teilnehmer
- ggfs. einmalige Höherzonung (= Aufstellung der Bewerber für ein Wahlgebiet auf der nächsthöheren Gebietsebene) erlaubt (maximal auf Kreisebene!), jedoch nicht die doppelte Höherzonung
- Alternative zur Höherzonung ist die „Urwahl“:
 - im Wahlgebiet wohnende Parteimitglieder organisieren selbst Kandidatenaufstellung (min. 3 wahlberechtigte Parteimitglieder, alle in Frage kommenden Parteimitglieder müssen eingeladen werden)

Voraussetzung ist jeweils, dass keine Parteiorganisation auf der entsprechenden Ebene vorhanden ist, was auch zu bestätigen ist.

6. Allgemeine Verfahrensfragen

2. Niederschrift (Anlage 11 oder 11a NKWO)

- Über den Verlauf der Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen
 - Angabe zu Art, Ort und Zeit der Versammlung,
 - Form der Einladung,
 - Zahl der stimmberechtigten Personen, sowie
 - das Abstimmungsergebnis.

- vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen

6. Allgemeine Verfahrensfragen

3. Versicherung an Eides statt (Anlage 12 NKWO)

- Aufstellung der Kandidaten hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen
- 2 Teilnehmer versichern neben dem Versammlungsleiter, dass die Wahl der Kandidaten und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist
- Eine nachträgliche Benennung von Teilnehmern ist nicht möglich.

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Anlage 5 oder 5a NKWO)

Der Wahlvorschlag muss den vollständigen Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, sowie die geläufige Kurzbezeichnung enthalten.

- Name der Partei:
 - Der angegebene Parteiname muss mit dem von der Partei satzungsgemäß geführten Namen übereinstimmen.

insbesondere zu beachten §§ 21 NKWG, 32 NKWO



4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Anlage 5 oder 5a NKWO)

- Kennwort einer Wählergruppe:
 - kann auch aus mehreren Einzelwörtern bestehen. Es muss ersichtlich sein, dass es sich bei der Vereinigung um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten handelt
 - Nennung des jeweiligen Wahlgebiets im Kennwort (örtliche Bezug)
 - Nennung des Wahlgebiets ist in der Kurzbezeichnung nicht notwendig
 - das Kennwort, sowie die Kurzbezeichnung muss klar abgrenzbar von dem Namen einer Partei sein
 - Bestandteile von Parteinamen dürfen im/in Kennwort/Kurzbezeichnung nicht verwendet werden

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.1. Bezeichnung eines Einzelwahlvorschlags

- keine besondere Bezeichnung
- auf dem Stimmzettel wird der Wahlvorschlag als „Einzelwahlvorschlag“ benannt, dahinter wird der Familienname aufgeführt

4.2. Namen der Bewerber

- Kurzformen des Vornamens oder Beschränkungen auf den Rufnamen sind möglich

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.3. Berufsangabe der Bewerber

- Als Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung anzusehen.
- i. d. R. soll nur ein Beruf aufgeführt werden
- Übt der Bewerber keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aus, kann im Wahlvorschlag seine sozialversicherungsrechtliche Stellung angegeben werden (z.B. Schüler, Student, Rentner, etc.).

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.4. unzulässige Angaben der Berufsbezeichnung

- Angaben über eine ehrenamtliche Tätigkeit
- Hinweise auf Mitgliedschaften/Funktionen in Vereinen, Verbänden, usw.
- Angaben über den Arbeitsplatz/Arbeitgeber
- Hinweise auf verliehene Auszeichnungen
- die Stellung als Empfänger von Bürgergeld

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.5. Beizufügende Unterlagen und Nachweise

- Erklärung jedes Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt (Anlage 8 NKWO). Diese muss handschriftlich unterschrieben werden und im Original vorliegen.
- für Bewerber eines Parteiwahlvorschlags zusätzlich eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind (Anlage 8 NKWO)
- für nichtdeutsche Unionsbürger zusätzlich eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 9 NKWO)
- Wählbarkeitsbescheinigung von der Gemeinde (Anlage 10 oder 10a NKWO)

4.5. Beizufügende Unterlagen und Nachweise

- bei dem Wahlvorschlag einer Partei/Wählergruppe eine Kopie der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 11 oder 11a)
- bei dem Wahlvorschlag einer Partei/Wählergruppe eine Versicherung an Eides statt von dem Leiter der Versammlung sowie von 2 Teilnehmern, dass die Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 12 NKWO)
- bestimmt eine Partei auf der Versammlung auf Kreisebene auch Bewerber für die Gemeindewahl, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde eine Parteiorganisation nicht vorhanden ist
- sofern Unterstützungsunterschriften erforderlich sind Anlage 6 oder 6a NKWO samt Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.6. Unterschriften der Wahlvorschlagsträger

- Wahlvorschläge von Parteien sind vom zuständigen Parteiorgan zu unterzeichnen.
 - Bevollmächtigung möglich
- Wahlvorschläge von Wählergruppen werden von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet.
- Wahlvorschläge von Einzelbewerbern werden von der wahlberechtigten Einzelperson unterschrieben.

4.6. Unterschriften der Wahlvorschlagsträger

Die Unterschrift hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen.

Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags vorliegen und können nicht mehr nachgereicht werden.



6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.7. Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss grds. von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs durch persönliche Unterschriften unterstützt werden.

Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen.

Die auf der Folgefolie aufgeführten Ausnahmen gelten gleichermaßen für Direktwahlen. Zusätzlich befreit ist der bisherige Amtsinhaber, der bei der letzten Direktwahl gewählt worden ist.



4.7. Unterstützungsunterschriften – Ausnahmen

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG:

- Parteien oder Wählergruppen, die bei der letzten Stadtrats-/Ortsratswahl mit mindestens einem Sitz in die jeweilige Vertretung gewählt worden sind (Mandat muss am Tag der Bestimmung des Wahltages noch bestanden haben),
- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist
- Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, und
- Einzelbewerber, die bei der letzten Stadtrats-/Ortsratswahl bereits als Einzelbewerber in die jeweilige Vertretung gewählt worden sind (Mandat muss am Tag der Bestimmung des Wahltages noch bestanden haben)

6. Allgemeine Verfahrensfragen

4.7. Unterstützungsunterschriften

Benötigte Unterstützungsunterschriften:

- für die Direktwahl: 210
- für die Stadtratswahl: 30 (pro Wahlvorschlag in einem Wahlbereich)
- für die Ortsratswahlen:
 - Altencelle: 20
 - Altenhagen gem. mit Bostel u. Lachtehausen: 20
 - Blumlage/Altstadt: 20
 - Boye: 10

4.7. Unterstützungsunterschriften

Benötigte Unterstützungsunterschriften:

- Garßen 20
- Groß Hehlen gem. mit Hustedt u. Scheuen 20
- Hehlentor: 20
- Klein Hehlen: 20
- Neuenhäuser: 20
- Neustadt/Heese: 20
- Vorwerk: 20

4.7. Unterstützungsunterschriften

Benötigte Unterstützungsunterschriften:

- Westercelle: 20
- Wietzenbruch: 20

Ungültige Unterschriften werden nicht gezählt.

Es wird daher empfohlen, mehr als die minimal erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften einzuholen.

6. Allgemeine Verfahrensfragen

5. Einreichung des Wahlvorschlags

- Die Wahlvorschläge können nur persönlich im Wahlbüro der Stadt Celle abgegeben werden.
- Folgende Personen nehmen die Wahlvorschläge entgegen:
 - Darienne Pohl, Raum E56
 - Imke Turschner, Raum E56
 - Anel Gammel, Raum E55



6. Allgemeine Verfahrensfragen

6. Das Prüfverfahren

- Überprüfung auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit dem Wahlrecht nach Abgabe des Wahlvorschlages
- Prüfung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip
- Die Wahlvorschläge sollten schnellstmöglich eingereicht werden, um im Falle eines festzustellenden Mangels noch reagieren zu können.

6. Mängelbeseitigung

- Im Falle eines festgestellten Mangels an einem Wahlvorschlag werden die Vertrauenspersonen kontaktiert, die auf dem Wahlvorschlag angegeben worden sind.
- Telefonnummer und Mail-Adresse der Vertrauenspersonen sind daher von besonderer Wichtigkeit für eine kurzfristige Erreichbarkeit!



7. Allgemeine Informationen

- **gesetzliche Einreichungsfrist: 20. Juli 2026 um 18:00 Uhr**
- Die Einreichungsfrist für die Direktwahlvorschläge könnte sich ggfs. durch eine Gesetzesänderung verschieben. → Information wird sodann schnellstmöglich nach außen kommuniziert
- Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. Juli 2026 über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- Elektronische Ausführungen werden nicht entgegengenommen. Alle Unterlagen müssen handschriftlich unterzeichnet im Original vorliegen.
- Die Sortierung und Nummerierung der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln ist gesetzlich normiert und wird nicht durch das Wahlbüro festgelegt.

8. Benötigte Formulare

Folgende Unterlagen / Anlagen der NKWO werden (ggfs.) benötigt:

- Anlage 5 oder 5a – Wahlvorschlag (falls nötig mit Beiblatt)
- Anlage 6 oder 6a – Formblatt der Unterstützungsunterschriften
- Anlage 8 – Zustimmungserklärung
- Anlage 9 – Zustimmungserklärung (nichtdeutsche Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU)
- Anlage 10 oder 10a – Bescheinigung über die Wählbarkeit
- Anlage 11 oder 11a – Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
- Beiblatt zu Anlage 11
- Anlage 12 – Versicherung an Eides statt

8. Benötigte Formulare

Alle benötigten Anlagen können Sie kostenfrei über das Wahlbüro erhalten (auch per E-Mail).

Die Ausgabe der Anlage 6 oder 6a der NKWO, „Formblatt für die Unterstützungsunterschriften“, erfolgt erst nach schriftlicher Versicherung, dass die Aufstellungsversammlung stattgefunden hat!

Die Ausgabe von Unterlagen für die Kreistags- und Landratswahl erfolgt durch den Landkreis Celle.

Leitfaden für Wahlvorschlagsträger -> siehe QR-Code

9. Das Wichtigste in Kürze

Leitfaden der Landeswahlleitung für Wahlvorschlagsträger

-> siehe QR-Code



Sie erreichen das Team des Wahlbüros der Stadt Celle bei Fragen rund um die Kommunalwahlen 2026 über folgende Kanäle:

telefonisch: 05141 12 33 33

per E-Mail: Wahl@Celle.de

persönlich: Raum E56 und E55
im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle

